

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2017

5387

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung von Nachtragskrediten
für das Jahr 2017, II. Serie**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2017,

beschliesst:

I. Folgendem Nachtragskredit für das Jahr 2017, II. Serie, wird zugestimmt.

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

| 9 | Rechtspflege | Nr. |
|----------|--|-----|
| 9064 | Sozialversicherungsgericht Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –13 162 200</i> | |
| | <i>Nachtragskredit Fr. –1 100 000</i> | 1 |

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung (FCV, LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Bewilligung einer II. Serie der Nachtragskredite für das Jahr 2017. Das Nachtragskreditbegehren wird wie folgt begründet:

Leistungsgruppe Nr. 9064, Sozialversicherungsgericht

Gemäss neuester Hochrechnung des Sozialversicherungsgerichts wird das auf der Grundlage von RRB Nr. 236/2016 (Leistungsüberprüfung 2016) festgelegte Budget 2017 um rund Fr. 1 100 000 überschritten werden. Die Personalkosten, die rund 80% des Gesamtaufwands ausmachen, können mangels Möglichkeit von Entlassungen bzw. ausreichender Anzahl Kündigungen von Beschäftigten nur bedingt gesenkt werden. Die übrigen Budgetpositionen sind – soweit nicht bereits grösstmöglich gekürzt – im jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflussbar (so die beiden grössten übrigen Positionen Miete und Zahlungen an unentgeltliche Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter). Eine Kompensation innerhalb des Budgetkredits ist nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi